

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

II-2569 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

7082/1-Pr 1/85

1154/AB

1985 -04- 24

zu 1169/J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 1169/J-NR/1985

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Schwimmer und Genossen (1169/J), betreffend strafrechtliche Verfolgung wegen nationalsozialistischer Wiederbetätigung, beantworte ich wie folgt:

Zu 1:

Staatsanwaltschaft Wien.

Zu 2 bis 5:

Das übereinstimmende Vorhaben der Staatsanwaltschaft Wien und der Oberstaatsanwaltschaft Wien, Vorerhebungen gegen u.T. wegen §§ 111 Abs. 1 und 2, 117 Abs. 2 StGB, begangen an Bundesminister Dr. Herbert Moritz im Zusammenhang mit dem Artikel "Ultimatum an Moritz", zur Ausforschung des Artikelverfassers zu beantragen und die erforderliche Ermächtigung zur Strafverfolgung, gegebenenfalls zur Einziehung gemäß § 33 Abs. 2 MedienG einzuholen, in Ansehung des übrigen Inhalts der inkriminierten Druckschrift (§ 3 g Verbotsgesetz) jedoch die Anzeige gemäß § 90 Abs. 1 StPO zurückzulegen, wurde mit Erlaß des Bundesministeriums für Justiz vom 2. 4. 1985 zur Kenntnis genommen.

Zu 6 und 7:

Was den übrigen Inhalt des angezeigten Medienwerks anlangt, vertreten die staatsanwaltschaftlichen Behörden übereinstimmend die Auffassung, daß durch den Artikel "Sinowatz wie Hitler behandelt!" weder die Tatbestände des Verbrechens nach § 3 g Abs. 1 Verbotsgesetz noch des Vergehens nach § 283 Abs. 2 StGB verwirklicht wurden.

Zu dem in der Anfrage zitierten Artikel hat die Staatsanwaltschaft Wien mit Bericht vom 6. 3. 1985 ergänzend darauf hingewiesen, daß darin (lediglich) in heftigster Weise gegen die Teilnehmer des jüdischen Weltkongresses in Wien zu Felde gezogen und insbesondere hervorgehoben werde, daß sich diese nach Meinung des Verfassers Gerd Honsik nicht als Gäste, sondern eher als "Eigner" des "österreichischen Staatsschiffes" aufgespielt und unter anderem sogar Mitglieder der österreichischen Bundesregierung wie "Rotzbuben" behandelt hätten. Daraus werde sodann sinngemäß der Schluß gezogen, daß bei Würdigung dieser Ereignisse auch der Antisemitismus Hitlers verständlich erscheine.

Diese Textstellen stellten nach Ansicht der Staatsanwaltschaft Wien im wesentlichen (nur) ehrenrührige Angriffe gegen die Teilnehmer des jüdischen Weltkongresses dar und werfen ihnen vor, sich gänzlich unqualifiziert verhalten zu haben, wobei dann vom Artikelverfasser die Meinung vertreten werde, daß bei dieser Sachlage auch eine Aversion gegen solche Personen erklärbar sei. Es könne daraus aber nicht zweifelsfrei abgeleitet werden, daß diese Behauptungen eine Glorifizierung Adolf Hitlers oder ein Gutheißen seines Antisemitismus bedeuten.

In ähnlicher Weise sei nach Auffassung der Staatsanwaltschaft Wien auch die Passage zu verstehen, in welcher davon die Rede ist, daß man solchen Leuten auch ohne weiteres zutrauen müsse, die sogenannten "Judenvergasungen" einfach erfunden und als Propagandawaffe eingesetzt zu haben, um ihre eigenen tatsächlichen Verbrechen am deutschen Volk vergessen zu machen, zumal auch diese Textstellen vor allem als ehrenrühriger Angriff gegen das jüdische Volk zu werten seien, der aber nicht in einer die Menschenwürde verletzenden Weise erfolgt sei.

Das bloße Leugnen des Vorhandenseins von Gaskammern ohne Anführung konkreter Beweismittel könne nicht dem § 3 g Abs. 1 Verbotsgesetz unterstellt werden, weil die Verwirklichung dieses Tatbestandes nach der Judikatur des Obersten Gerichtshofes eine hier nicht vorliegende "massive" Beschönigung nationalsozialistischer menschenrechtswidriger Gewaltmaßnahmen voraussetze.

24. April 1985